Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1932	Nr. 25

(Nr. 13742.) **Verordnung über die Preußische Wohnungskreditanstalt. Vom 4. Mai 1932.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Unter dem Namen „Preußische Wohnungskreditanstalt" wird eine gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit dem Sitze in Berlin errichtet.

§ 2.

Die Verwaltung der Hauszinssteuerhypotheken, die aus dem staatlichen Hauszinssteueranteile für die Bautätigkeit stammen und bisher von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) treuhänderisch verwaltet wurden, wird der Wohnungskreditanstalt übertragen. Der Auftrag zur treuhänderischen Verwaltung dieser Hauszinssteuerhypotheken durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) wird widerrufen. Die näheren Bestimmungen über die Überleitung dieser Hauszinssteuerhypotheken an die Wohnungskreditanstalt und ihre Verwaltung durch die Wohnungskreditanstalt treffen die zuständigen Minister. Die aufkommenden Zins-, Tilgungs- und Rückzahlungsbeträge sind von der Wohnungskreditanstalt unter gleichzeitiger Vorlage einer Rechnung nach Abzug eines von den zuständigen Ministern zu bestimmenden Verwaltungskostenbeitrags an die Staatskasse abzuführen.

§ 3.

(1) Die Wohnungskreditanstalt hat die Aufgabe, zur Förderung des Kleinwohnungsbaues und der Gründung von Siedlungen zweitstelligen, in der Hauptsache nicht landwirtschaftlichen Grundkredit zu gewähren oder zu gewährleisten. Der zweitstellige Grundkredit muß überwiegend der Errichtung von Ein- und Zweifamilien-Kleinhäusern mit Gartenland dienen mit dem Ziele, die Abwanderung vom Lande zu beschränken und die Abwanderung aus den Städten zu stärken.

(2) Die Wohnungskreditanstalt darf zur Erfüllung ihrer Aufgabe (Abs. 1):

a) langfristige, seitens des Gläubigers unkündbare Darlehen aufnehmen. Die zuständigen Minister können in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen;

b) Bürgschaften für zweitstelligen Grundkredit übernehmen;

c) sich an Unternehmungen zur Beschaffung von Grundkredit insgesamt mit höchstens 10 vom Hundert des Grundkapitals und der gesetzlichen Rücklage beteiligen.

(3) Zur Deckung von Ausfällen aus den Darlehen der Wohnungskreditanstalt, die nicht vom Preußischen Staate aufgenommen sind, sowie aus den Bürgschaftsverpflichtungen ist der Wohnungskreditanstalt vom Preußischen Staate ein Bürgschaftssicherungsfonds zu überweisen. Der Bürgschaftssicherungsfonds ist gesondert von dem übrigen Vermögen der Wohnungskreditanstalt zu verwalten. Die Beträge des Bürgschaftssicherungsfonds sind liquide, insbesondere in Preußischen Schatzanweisungen, anzulegen. Dem Bürgschaftssicherungsfonds wachsen die aus seiner Verwaltung aufkommenden Einnahmen zu.

(4) Die aufzunehmenden Darlehen, soweit sie nicht der Wohnungskreditanstalt vom Preußischen Staate gewährt werden, und die Bürgschaftsverpflichtungen dürfen insgesamt das Fünfzehnfache des jeweils verfügbaren Bürgschaftssicherungsfonds nicht übersteigen.

(5) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Wohnungskreditanstalt weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 4.

(1) Verfügbares Geld darf die Wohnungskreditanstalt durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten, insbesondere bei der Preußischen Staatsbank, Preußischen Landespfandbriefanstalt und Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) angekauft werden können, nutzbar machen.

(2) Der Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten ist der Wohnungskreditanstalt zur Verhütung von Verlusten an den von ihr gewährten oder verbürgten Darlehen oder an den ihr zur Verwaltung übertragenen Mitteln gestattet.

(3) Der Wohnungskreditanstalt können sonstige mit der Finanzierung von Kleinwohnungsbauten und Siedlungen in Verbindung stehende Aufgaben für fremde Rechnung durch die zuständigen Minister übertragen werden.

§ 5.

Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Wohnungskreditanstalt aus ihren aufgenommenen Darlehen und aus ihren Bürgschaftsverpflichtungen erwachsen, haftet der Preußische Staat gegenüber den Gläubigern der Wohnungskreditanstalt wie ein Bürge.

§ 6.

(1) Das Grundkapital der Wohnungskreditanstalt besteht:

a) aus der für die Zeit ihres Bestehens gewährten Stammeinlage des Preußischen Staates;

b) aus denjenigen Stammeinlagen, mit denen sich das Reich oder andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes beteiligen.

(2) Die Stammeinlage des Preußischen Staates beträgt 10 Millionen Reichsmark.

(3) Eine Erhöhung des Grundkapitals kann durch die Satzung bestimmt werden.

(4) Der Gewinnanteil darf höchstens 5 vom Hundert betragen.

§ 7.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist eine Rücklage zu bilden. Dieser werden vom Preußischen Staate fünf Millionen Reichsmark überwiesen.

§ 8.

(1) Organe der Wohnungskreditanstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung. Ein Vorstandsmitglied muß zum Richteramt befähigt sein.

(2) Die Wohnungskreditanstalt steht unter der Aufsicht des Ministers für Volkswohlfahrt und des Finanzministers.

(3) Für die Überwachung der laufenden Geschäftsführung kann durch die zuständigen Minister ein besonderer Staatskommissar bestellt werden.

§ 9.

(1) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder der Wohnungskreditanstalt sind als mittelbare preußische Staatsbeamte anzustellen. Ihre Anstellung erfolgt auf Zeit und bedarf der Bestätigung durch die zuständigen Minister. Ihre Dienstbezüge werden in Anlehnung an die jeweiligen Dienst-

bezüge der unmittelbaren Staatsbeamten geregelt. Der Vorstand hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde.

(2) Dienstvorgesetzte im Sinne der Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59) für diejenigen Vorstandsmitglieder, die mittelbare preußische Staatsbeamte sind, sind der Minister für Volkswohlfahrt und der Finanzminister. Dienstvorgesetzter der nicht zum Vorstand gehörigen Beamten ist der Vorstand.

(3) Die Geschäfte der Wohnungskreditanstalt werden von dem Vorstande geführt. Innerhalb dieses Geschäftsbereichs vertritt er die Wohnungskreditanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die innerhalb des Geschäftskreises der Wohnungskreditanstalt unter Beidrückung des Siegels nach Maßgabe der Satzung ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

(4) Defektenbeschlüsse des Vorstandes sind ohne weiteres vollstreckbar.

§ 10.

(1) Die preußischen Staatsbeamten, die etwa in den Dienst der Wohnungskreditanstalt übernommen werden, können aus dem Staatsbeamtenverhältnis ausscheiden. Ihre zur Zeit des Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge bleiben gewahrt.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt wird fällig, sobald der von der Wohnungskreditanstalt übernommene Beamte nach Vollendung des 65. Lebensjahrs oder infolge dauernder Berufsunfähigkeit aus dem Dienste der Wohnungskreditanstalt ausscheidet. Ist ihm das Dienstverhältnis von der Wohnungskreditanstalt gekündigt, ohne daß ein Grund vorliegt, der nach Beamtenrecht die Dienstentlassung rechtfertigen würde, so tritt die Fälligkeit mit dem Zeitpunkt ein, zu dem die Wohnungskreditanstalt die Gehaltszahlung einstellt. Scheidet er, ohne dauernd berufsunfähig zu sein, vor Vollendung des 65. Lebensjahrs aus eigener Entschließung aus dem Dienste der Wohnungskreditanstalt aus, weil ihm die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann, so tritt die Fälligkeit ein, sobald er das 65. Lebensjahr vollendet oder dauernd berufsunfähig wird oder beschäftigungslos ist; bei Beschäftigungslosigkeit ruht der Anspruch, solange und soweit der übernommene Beamte schuldhaft keine Beschäftigung findet, die ihm nach seiner früheren Beamtenstellung zugemutet werden kann. Der Anspruch ruht auch, solange und soweit die Befriedigung des Anspruchs von der Wohnungskreditanstalt übernommen wird.

(3) Die Gerichte sind an die Entscheidung der vorgesetzten Behörde über das Bestehen des Versorgungsanspruchs nicht gebunden.

§ 11.

Die Rechtsverhältnisse der Wohnungskreditanstalt werden innerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes durch die Satzung bestimmt. Die erste Satzung wird vom Staatsministerium erlassen. Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister. Die Satzung und ihre Änderungen sind jeweils in der Preußischen Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

§ 12.

Steuern und Gebühren, die aus Anlaß der Übertragung der Hypotheken auf die Wohnungskreditanstalt gemäß § 2 für die erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Grundbuch entstehen, werden nicht erhoben.

§ 13.

Ein Teil der für die Bautätigkeit bestimmten Hauszinssteuermittel kann zur Beteiligung des Preußischen Staates mit Stammeinlagen sowie zur Bildung von Rücklagen und des Bürgschaftssicherungsfonds bei der Wohnungskreditanstalt verwendet werden.

§ 14.

Die Auflösung der Wohnungskreditanstalt erfolgt auf Grund eines Gesetzes.

§ 15.

Die zuständigen Minister treffen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 4. Mai 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Klepper.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.